

StatutLAG3 Neufassung LAG-Statut

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	29.10.2023
Tagesordnungspunkt:	9. LAGen - inkl. Satzungsänderung / Neufassung des LAG-Statuts
Status:	Modifiziert

Antragstext

721 §1 Zielsetzung der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

722 LAGen dienen der innerparteilichen Beratung in definierten politischen Themen.
723 Sie wirken zentral an der programmatischen Weiterentwicklung des Landesverbandes
724 mit. Sie stellen Arbeitszusammenhänge zu innerparteilichen Gremien und nach
725 Abstimmung mit dem Landesvorstand gegebenenfalls auch zu Organisationen und
726 Gruppen außerhalb der Partei her. LAGen sind in die Erarbeitung von
727 Landtagswahlprogrammen einzubinden.

728 §2 Gründung und Auflösung von LAGen

729 (1) Der Parteirat kann eine LAG anerkennen, wenn sie überregional besetzt ist,
730 ihr Schwerpunkt nicht bereits durch andere LAGen abgedeckt ist und sich ihr
731 mindestens sieben Mitglieder anschließen.

732 (2) Der Parteirat kann eine LAG auflösen, wenn innerhalb von zwei Jahren an mehr
733 als der Hälfte der Treffen weniger als sieben Personen teilgenommen haben, bei
734 Verstößen gegen die Satzung oder das grüne Selbstverständnis, wenn der Partei
735 sonstiger Schaden durch ein Weiterbestehen entsteht oder auf Antrag der LAG.

736 §3 Innere Organisation der LAGen

737 (1) Die LAGen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen. Die Sitzungen
738 sind so zu gestalten, dass eine Teilnahme grundsätzlich allen Mitgliedern
739 möglich ist. Jährlich sollen mindestens vier Sitzungen durchgeführt werden. Die
740 Sitzungen können auch digital durchgeführt werden, Präsenztreffen sollten als
741 Hybridsitzungen durchgeführt werden.

742 Je nach thematischem Bedarf können nach Absprache gemeinsame Sitzungen mehrerer
743 LAGen stattfinden.

744 Alle Termine für LAG-Sitzungen sind möglichst frühzeitig im Internet zu
745 veröffentlichen.

746 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der LAG sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
747 GRÜNEN Niedersachsen, die regelmäßig an den Arbeitssitzungen der LAG teilnehmen.

748 Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) nicht an den Sitzungen
749 teilgenommen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen .

750 Die LAG-Sprecher*innen führen die Mitgliederliste.

751 Die Mitgliederliste wird einmal im Jahr dem Landesverband übersendet.

752 Nach Neuwahlen der Sprecher*innen ist diese aktualisiert an den LaVo zu
753 übersenden.

754 (3) Die LAG kann stimmberechtigte Mitglieder aus wichtigen Gründen wie Verstößen
755 gegen die Satzung, gegen grüne Programmatik oder um groben Schaden von der
756 Partei abzuwenden, per Beschluss ausschließen. Die Abstimmung muss auf einer
757 LAG-Sitzung erfolgen und ist bei der Einladung in der Tagesordnung anzugeben.
758 Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen. Die betroffene Person kann
759 gegen ihren Ausschluss Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

760 Die LAG kann Teilnehmer*innen ohne Stimmrecht auf einer LAG-Sitzung in offener
761 Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit ausschließen. Die LAG-Sprecher*innen können in
762 der Einladung festlegen, dass an bestimmten Sitzungen nur Mitglieder von BÜNDNIS
763 90/DIE GRÜNEN, LV Niedersachsen, teilnehmen dürfen.

764 (4) Mitglieder anderer Parteien oder Wählervereinigungen können auf Anfrage an
765 die LAG Sprecher*innen nach Zustimmung der LAG als Gast ohne Stimmrecht
766 teilnehmen.

767 (5) LAG-Beschlüsse werden in der Regel auf den Sitzungen der LAG gefasst. LAGen
768 können auch bei digitalen Sitzungen oder mit geeigneten Tools (zum Beispiel
769 Grünes Netz oder per E-Mail) Beschlüsse fassen. In diesem Fall ist für einen
770 gültigen Beschluss erforderlich, dass der Abstimmungszeitraum mindestens drei
771 Tage beträgt und dass mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder zugestimmt
772 haben. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung bei einer Sitzung, an der mindestens
773 sieben stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen haben, durchgeführt werden. Die
774 Ladungsfrist für eine LAG-Sitzung beträgt in der Regel zwei Wochen.

775 (6) LAGen können sich im Rahmen von Satzung und LAG-Statut eine Geschäftsordnung
776 geben.

777 § 4 LAG-Sprecher*innen

778 Jede LAG wählt zweijährlich eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in,
779 die*der die Arbeit der LAG koordiniert und den Kontakt zu Landesvorstand und
780 Fraktion hält.

781 Möglich ist auch die Wahl von zwei Sprecher*innen (Doppelspitze).

782 Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für
783 den Rest der laufenden Amtszeit.

784 Die Sprecher*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und sollten
785 nicht Mitglied oder Angestellte des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion oder
786 der Bundestagsfraktion sein.

787 Das Sprecher*innenamt kann jeweils nur für eine LAG gleichzeitig ausgeübt
788 werden.

789 §5 Zusammenarbeit

790 (1) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für jede
791 LAG.

792 Mitglieder des Landesvorstandes und zuständige Abgeordnete nehmen regelmäßig an
793 den Treffen der LAG`en teil.

794 (2) Der Landesvorstand lädt mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf die LAG-
795 Sprecher*innen zu einem Treffen ein.

796 (3) Die Einladungen zu LAG-Sitzungen und die zu erstellenden Protokolle müssen
797 dem Landesverband und der Landtagsfraktion zugesandt werden.

798 Sie sollen online (über das Grüne Netz) für Parteimitglieder zugänglich
799 dokumentiert werden.

800 § 6 Öffentlichkeitsarbeit

801 (1) Die LAGen können zu Sitzungen eigenständig externe Gäste einladen.

802 (2) LAG`en können öffentliche Veranstaltungen in Absprache und mit Zustimmung
803 des Landesvorstands durchführen. Die Veranstaltungen werden vom Landesverband
804 beworben und unterstützt (LAG+ Veranstaltungen).

805 (3) LAGen bzw. LAG-Sprecher*innen sind nicht legitimiert, darüber hinaus
806 Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben oder die Grünen Niedersachsen zu
807 repräsentieren.

808 § 7 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

809 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen spätestens alle zwei Jahre dem BAG-
810 Statut entsprechend Delegierte zu den BAG`en, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
811 GRÜNEN Niedersachsen sein müssen. Die Delegationen bedürfen der Bestätigung
812 durch den Landesvorstand. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Quotierung,
813 eine fachliche Eignung und aktive Mitarbeit in der jeweiligen LAG. Ist die
814 Quotierung nicht gegeben, wird nur eine Person delegiert und der sog.
815 Frauenplatz bleibt frei.

816 (2) Eine Person kann nur in eine BAG delegiert werden. Über Ausnahmen
817 entscheidet der Landesvorstand.

818 (3) Die notwendigen Reisekosten der BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer
819 jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag erstattet.

820 (4) Sollten mehrere LAGen für die Entsendung in dieselbe BAG berechtigt sein,
821 entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit den betroffenen
822 Sprecher*innen über die Entsendung.

823 §8 Votenvergabe

824 (1) Falls LAGen vor Wahlen Voten vergeben, ist den LDK-Delegierten die
825 Möglichkeit zu geben, diese Voten beurteilen zu können. Zu diesem Zweck soll das
826 jeweilige Abstimmungsergebnis gemeinsam mit dem Votum veröffentlicht werden.
827 Eine Votenvergabe muss in der Sitzungseinladung angekündigt werden. Die
828 Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Das Frauenstatut findet entsprechend
829 Anwendung.

830 §9 Finanzierung

831 (1) Für die laufende Arbeit der LAGen und die Finanzierung der Reisekosten der
832 BAG-Delegierten bzw der Stellvertretungen wird im Rahmen des
833 Landesverbandshaushalts ein Haushaltstitel eingerichtet.

834 Auf Nachweis werden aus diesem Etat erstattet:

- 835 1. Die Auslagen der Sprecherin/des Sprechers für die LAG-Organisation (z.B.
836 Kopien, Porti, Fahrtkosten)
- 837 2. Fahrtkosten der LAG-Mitglieder zu LAG-Sitzungen gemäß der
838 Erstattungsordnung des Landesverbandes (keine Erstattung für Fahrtkosten
839 außerhalb Niedersachsens)
- 840 3. Kosten für außergewöhnliche Aktivitäten (im Voraus mit der*dem
841 Landesschatzmeister*in abzusprechen)
- 842 4. Reisekosten der BAG-Delegierten und der stellvertr. BAG-Delegierten, falls
843 die*der Delegierte nicht fährt, gemäß des BAG-Statuts. Die Erstattung von
844 Reisekosten zu BAG-Sitzungen im Ausland kann vom Schatzmeister mit
845 Einzelfallprüfung bewilligt werden. Voraussetzung für die Erstattung ist
846 die Beantragung und die Vorlage der Genehmigung des Schatzmeisters vor
847 Antritt der Reise (dieses gilt auch für Reisekosten außerhalb Deutschlands
848 zu inländischen Sitzungen).

849 (2) Der Haushaltstitel ist budgetiert. Die LAGen erhalten Einzelbudgets.
850 Änderungen dieser Budgets innerhalb des Haushaltstitels erfolgen durch Beschluss
851 der LAG-SprecherInnen in Absprache mit der/dem LandesschatzmeisterIn
852 (Entscheidung per Mailumlauf möglich).

Begründung

Um die gute Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften zu stärken und die LAGen als Thinktank einer Regierungspartei aufzustellen hat der Landesvorstand in enger Zusammenarbeit mit den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften eine Neufassung des LAG-Statuts erarbeitet.

Dies ist die Neufassung. Eine Gegenüberstellung des alten Fassung und der geänderten Fassung, kann man in dieser [.pdf](#) einsehen.